Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 2799.) Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft, die Kreirung von 175,200 Rthlr. neuer Stammaktien betreffend. Vom 15. Dezember 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 20. April d. J. beschlossen hat, Behufs vollständiger Ausführung und Ausrüstung der Eisenbahn von Bonn nach Cöln das nach §. 8. des von Uns unter dem 11. Februar 1841. bestätigten Statuts auf 876,000 Rthlr. bestimmte Grundkapital durch Ausgabe von 1752 Stück neuer Aktien um 175,200 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitals, so wie zur Emission von 1752 Stück neuer Aktien zu 100 Thalern, Unsere Genehmigung ertheilen und den anliegenden, unter dem 28. September 1846. notariell vollzogenen Nachtrag zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft hiermit in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Bestätigungsurkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatute durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sagan, den 15. Dezember 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Uhden. v. Düesberg.

Nachtrag

zu dem Statut der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft, die Kreirung von hundertfünfundsiebenzig tausend zweihundert Thalern neuer Stammaktien betreffend.

§. Ein.

Die Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft hat beschlossen, ihr durch das Allerhöchst bestätigte Statut vom eilften Februar achtzehnhundert einundvierzig (Gesetzsammlung Nummer vier desselben Jahres) gegründetes und in Folge des-

Ausgegeben zu Berlin den 15. Februar 1847.

desselben ausgeführtes Unternehmen durch nothwendige Einrichtungen zu erweitern.

§. Zwei.

Zur Deckung der Kosten dieser Einrichtungen sollen siebenzehnhundert zweiundfünfzig Stück neue Bonn-Cölner Eisenbahnaktien à hundert Thaler, mithin über hundert fünf und siebenzig tausend zweihundert Thaler, kreirt werden. Das gesammte Stammkapital der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft wird sonach auf die Summe von einer Million ein und fünfzig tausend zweihundert Thaler erhöht und durch zehn tausend fünfhundert zwölf Aktien à hundert Thaler repräsentirt.

§. Drei.

Die neuen Aktien werden mit Bezugnahme auf diesen Nachtrag übrigens in der nämlichen Form, als wie die ursprünglichen Stammaktien, unter fortlaufender Nummer von achttausend siebenhundert ein und sechszig bis zehntausend fünfhundert zwölf einschließlich ausgefertigt und gewähren ihren Inhabern völlig gleiche Rechte wie die ursprünglichen Stammaktien mit Zinsen- und Dividendengenuß vom ersten Januar achtzehnhundert sieben und vierzig an.

§. Vier.

Der Besitz von je fünf ursprünglichen Aktien berechtigt zum Empfang einer neuen Aktie zum Nominalwerth und der Besitz von weniger als fünf ursprünglichen Aktien zu Fünftel-Interimsscheinen, von denen je fünf Anspruch auf eine neue Aktie geben.

§. Fünf.

Die in einer von der Direktion zu bestimmenden Frist etwa nicht abgenommenen Aktien sollen im Interesse der Gesellschaft zum Tageskurse bestmöglichst verkauft werden.

§. Sechs.

Die hierauf bezüglichen und die sonstigen speziellen Modalitäten, nach denen bei der Emission der Aktien zu verfahren, bleiben der Direktion der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft überlassen.

(Nr. 2800.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Januar 1847., betreffend die Auflösung der Rhein-Preußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf; und die Abwickelung der Geschäfte dieser Gesellschaft.

Da nach Ihrem Berichte vom 12. Dezember v. J. das Versicherungskapital der Rhein-Preußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf nicht mehr drei Millionen Thaler beträgt, und deshalb nach Art. 41. des unter dem 31. Januar 1845. von Mir genehmigten revidirten Statuts die Auflösung der Gesellschaft erfolgen muß, das gedachte Statut aber für diesen Fall keine Bestimmungen in Betreff der Abwickelung der Geschäfte der Gesellschaft enthält, so will Ich den Beschlüssen, welche nach dem Mir eingereichten Protokolle von der am 22. Dezember 1845. stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung wegen Auflösung der Gesellschaft und in Betreff der Ausführung der Liquidation ge-

gefaßt worden sind, hiermit Meine Bestätigung ertheilen. Ich genehmige demnach, daß die bisherige Direktion und der Verwaltungsrath der Gesellschaft aufgelöst worden ist, und die Vertretung der Letzteren in allen Beziehungen bis zur vollständigen Abwickelung ihrer Geschäfte einer aus den bisherigen Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrathes gebildeten Liquidationskommission bestehend aus folgenden Personen: Max Kapff, Wilhelm Stein und Eberhard Thieme, Kaufleute in Düsseldorf, Christoph Wilhelm Alexander von Keller, Bürgermeister in Solingen, Gottfried Reinhardt Theodor Grube, vereideter Makler in Elberfeld, Carl Windscheid, seitheriger Direktor und Generalagent in Düsseldorf, Heinrich Wolters, Rendant des Bergischen Schulfonds, Carl Blanckarts, Direktor, Joseph Custodis, Hofbaumeister, Georg Eamer Salomons, Rentner, Gustav Braumüller, Wilhelm Keller und Friedrich Everling, Kaufleute, Carl Georg Schreiner, Buchhändler, sämmtlich in Düsseldorf, Ferdinand Jagenberg, Kaufmann zu Clauberg bei Solingen, Joseph Schult, Oekonom und Bürgermeisterei-Beigeordneter in Glessen, und Friedrich Wilhelm Hausmann, Kaufmann in Gummersbach, unter den nachstehenden Bestimmungen übertragen werde:

1) Die Rhein-Preußische Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche nur noch zum Zwecke der Liquidation besteht, wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren seitherigen Geschäftsführer und Generalagenten Carl Windscheid in Düsseldorf vertreten.
2) Die vor Gericht und außergerichtlich erforderlichen Vollmachten, sowie alle auf das Liquidationsgeschäft bezüglichen Schriften werden nur von dem Generalagenten und von zwei hierzu durch die Liquidationskommission aus ihrer Mitte zu wählenden Personen ausgestellt und unterzeichnet. Auf diese drei Personen gehen alle in dem Statute der Direktion beigelegten Befugnisse über.
3) Die Liquidationskommission erwählt aus ihrer Mitte vier Personen, welche im Falle der Verhinderung oder des Todes des Geschäftsführers die ihm übertragenen Rechte in der Art auszuüben haben, daß, wenn der zuerst Gewählte verhindert ist, der zweite u. s. w. eintritt.
4) Alle nach dem Statute dem Verwaltungsrathe und der Generalversammlung zustehenden Rechte gehen auf die Liquidationskommission über. Diese ist außerdem befugt, die von dem seitherigen Generalagenten anzufertigende Hebeliste der außerordentlichen Beiträge für das Jahr 1845. in verbindlicher Weise für alle in jenem Jahre Versicherten festzustellen. Diese Kommission ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. — Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet absolute Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Geschäftsführers oder seines Stellvertreters den Ausschlag.
5) Scheidet ein Mitglied der Liquidationskommission aus, so ist dieselbe berechtigt, sich durch eine von ihr vorzunehmende Wahl aus den in Düsseldorf wohnhaften Gesellschaftsmitgliedern des Jahres 1845. zu ergänzen.
6) Die Mitglieder der Liquidationskommission verrichten ihre Geschäfte unentgeltlich, mit alleiniger Ausnahme des Geschäftsführers, der für die Leitung und vollständige Ausführung der sämmtlichen Arbeiten den Gesammt-

sammtbetrag von 3000 Thaler erhält, wogegen der mit ihm abgeschlossene Kontrakt als am 31. Dezember 1845. aufgehoben betrachtet wird.

Für den Fall, daß durch die vorstehenden Anordnungen die Abwickelung der Verpflichtungen der Gesellschaft nicht den erforderlichen Fortgang haben sollte, ermächtige Ich Sie, den Minister des Innern, alsdann einen Kommissarius zu ernennen, auf den die dem Geschäftsführer und der Liquidationskommission beigelegten Befugnisse übergehen, und welchem gegen eine angemessene, von Ihnen festzusetzende und aus den einzuziehenden Beiträgen der Mitglieder zu deckende Remuneration die schleunigste Tilgung aller gesellschaftlichen Schulden und Verbindlichkeiten obliegt.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Januar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Uhden.

(Nr. 2801.) Verordnung über die Strafbefugniß der Deichhauptleute in der Altmark. Vom 25. Januar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

verordnen, zur Beseitigung der über die Strafbefugniß der Deichhauptleute in der Altmark entstandenen Zweifel auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der Finanzen was folgt:

§. 1.

Den Deichhauptleuten in der Altmark soll fortan wegen aller außer der Zeit der Deichschau-Versammlungen zu ihrer Kognition gelangenden Kontraventionen gegen die Vorschriften der Altmärkischen Deich-Ordnungen vom 20. Dezember 1695. und 1. September 1776. eine gleiche Strafbefugniß zustehen, wie solche den Deichschauen selbst eingeräumt ist.

§. 2.

Gegen die Straffestsetzungen der Deichhauptleute (§. 1.) findet der Rekurs an die Regierung zu Magdeburg Statt.

§. 3.

Die Deichhauptleute haben den Deichschauen bei deren jedesmaliger Versammlung ein vollständiges Verzeichniß der von ihnen in der Zwischenzeit festgesetzten Strafen mit der Angabe, wann solche der Deich-Strafkasse überwiesen sind, vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. v. Düesberg.
